

## **Entschädigungsregelung der Heimat Krankenkasse Anlage zu § 2 Abs. VI der Satzung**

### **I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrats**

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrats werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

#### 1. Tagegeld

- ▶ Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes  
Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

#### 2. Übernachtungsgeld

- ▶ Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)  
Übernachtungsgeld wird als Pauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 gewährt, sofern keine höheren tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden.  
Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab nach § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

#### 3. Fahrkosten

- ▶ Es werden die tatsächlichen Beförderungskosten erstattet.
- ▶ Die Mitglieder haben selbstverantwortlich zu prüfen, welches Beförderungsmittel zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Neben den entstandenen Fahrkosten für die Hin- und Rückreise werden auch die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z.B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.
- ▶ Folgende Kosten können erstattet werden:
  - ▶ Für Bahnreisende werden die Kosten für die erste Wagenklasse sowie die Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens, jedoch unter Anrechnung dieser Kosten auf das Übernachtungsgeld, erstattet.
  - ▶ Bei Flugreisen sind grundsätzlich nur die Kosten für die Benutzung der Economy (Touristen-)Klasse als erforderliche Aufwendung anzusehen.
  - ▶ Bei der Benutzung des Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt. Mit diesem Entschädigungssatz sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Dienstreisender abgegolten.


Weitere Entschädigungen oder Pauschbeträge im Sinne des § 41 Abs. 1 und 3 SGB IV werden nicht gezahlt.


## II. Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Mitglieder des Verwaltungsrats, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrag des Verwaltungsrats oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach Absatz I. Ziffer 1 bis 3.

Bielefeld, den 07.12.2017

Für den Verwaltungsrat

  
\_\_\_\_\_  
José Meine

  
\_\_\_\_\_  
Daniel Jost

---

Hinweise:

### **Tagegeld nach dem BRKG:**

Tagegeld wird dann gewährt, wenn die Dienstreise mindestens 8 Stunden dauert. Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Dauer der Dienstreise. Es beträgt bei einer Abwesenheit von

- ▶ von mehr als 8 Stunden → 12,- €
- ▶ von mindestens 24 Stunden → 24,- €

Bei unentgeltlicher Verpflegung sind die Pauschalen nach § 6 BKRG entsprechend zu kürzen.

### **Übernachtungsgeld nach dem BRKG:**

Für eine notwendige **Übernachtung** erhalten Dienstreisende pauschal 20,- €. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind.